

<b>Beschlussvorlage</b>	Datum: 11.03.2008
Entscheidendes Gremium:	fed. Senator/-in:
Federführendes Amt: Ortsamt Mitte	bet. Senator/-in:
Beteiligte Ämter:	bet. Senator/-in:
<b>Wahl der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen</b>	
Beratungsfolge:	
Datum	Gremium
	Zuständigkeit

**HANSESTADT ROSTOCK  
DER OBERBÜRGERMEISTER  
Beschlussvorlage**

		Nummer <b>0171/08-BV</b>
		Amt 30
Beschlussvorschriften §§ 31 - 36 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG)		Datum 18.03.2008
Gremium <b>Bürgerschaft</b>	Sitzungstermin <b>09.04.2008 16:00</b>	Genehmigungsvermerk I, gez. Methling
Beratungsfolge	Sitzungstermin	federführend
Gegenstand Wahl der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen		beteiligt

bereits gefaßte Beschlüsse	zu ändernde Beschlüsse	aufzuhebende Beschlüsse
----------------------------	------------------------	-------------------------

Beschlussvorschlag  Die Bürgerschaft beschließt die anliegende Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen.
--

## Begründung

Gemäß Erlass des Justizministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 02. Mai 2007 - III 103/3222 - 9 SH - hat die Hansestadt Rostock bis zum 01. Mai 2008 die Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen aufzustellen (§ 36 Abs. 1 GVG) sowie diese bis zum 01. Juli 2008 bei dem zuständigen Amtsgericht einzureichen.

Die Zahl der Vorschläge für die zu erstellende Liste der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen wurde durch den Präsidenten des Landgerichts für die Hansestadt Rostock mit 200 bestimmt.

Aus der vorgelegten Liste wählt der nach § 40 Abs. 3 GVG zu bildende Ausschuss beim Amtsgericht (Richterwahlausschuss) die erforderliche Anzahl von Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen.

Die Aufstellung der Liste erfolgte aufgrund von Selbstbewerbungen nach zahlreichen Veröffentlichungen in Presse und Rundfunk. Entsprechend § 36 Abs. 2 GVG sollen in der Liste alle Gruppen der Bevölkerung nach Geschlecht, Alter, Beruf und sozialer Stellung angemessen berücksichtigt sein.

Voraussetzung für die Aufnahme in die Liste ist die Erfüllung der Anforderungen an das Schöffenamt gemäß §§ 31 - 34 GVG, wonach in die Liste nicht aufzunehmen sind

1. Personen, die nicht Deutsche sind;
2. Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als 6 Monaten verurteilt sind;
3. Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann;
4. Personen, die bei Beginn der Amtsperiode (01.01.2009) das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden;
5. Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Beginn der Amtsperiode vollenden würden;
6. Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen;
7. Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind;
8. Personen, die in Vermögensverfall geraten sind;
9. Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung;
10. Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können;
11. Richter und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notare und Rechtsanwälte;
12. gerichtliche Vollstreckungsbeamte, Polizeivollzugsbeamte, Bedienstete des Strafvollzugs sowie hauptamtliche Bewährungs- und Gerichtshelfer;

13. Religionsdiener und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind;
14. Personen, die als ehrenamtliche Richter in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert.

Für die Aufnahme in die Liste ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, mindestens jedoch die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung, erforderlich (§ 36 Abs. 1 Satz 2 GVG).

Roland Methling

Anmerkung Sitzungsdienst/Wo. (08.04.08):

Geburtsdatum von Frau Evelyn Koch redaktionell berichtigt (entspr. Schreiben v. 31.03.08)

# Vorschlagsliste für die Wahl der Erwachsenenschöffen und Erwachsenenhilfsschöffen – Amtsperiode 2009 - 2013

- wurde am 22.09.2010 auf bitten des Rechtsamtes entfernt  
03.1 - Ke